

# Merkblatt

## Ein Fall für die Schlichtungsstelle?

### 1. Allgemeines

Der Regierungsrat hat mit § 69 des Personalgesetzes die Regelungskompetenz erhalten, für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Schlichtungsstelle einzurichten und ein Schlichtungsverfahren festzulegen. Er hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und in den §§ 68 - 74 der Personalverordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

### 2. In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Sie kann bei sämtlichen Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis und von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sowie von der zuständigen Behörde angerufen werden. Es wird nicht vorausgesetzt, dass über die Streitsache bereits ein personalrechtlicher Entscheid vorliegt.

### 3. Wo und wie kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Ein Gesuch um eine Schlichtungsverhandlung ist schriftlich beim Sekretariat der Schlichtungsstelle einzureichen, das durch den Rechtsdienst der Dienststelle Personal geführt wird. Es muss darin begründet werden, weshalb eine Schlichtungsverhandlung gewünscht wird. Gleichzeitig ist glaubhaft darzulegen, dass bereits Gespräche - insbesondere mit der oder dem Vorgesetzten - stattgefunden, aber zu keiner Einigung geführt haben. Es muss auch bestätigt werden, dass die zuständige Behörde über die Streitigkeit informiert ist. Das Gesuch ist vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist oder vor Einreichung einer Klage einzureichen. Mit Anrufung der Schlichtungsstelle werden Rechtsmittelfristen unterbrochen.

Ein Schlichtungsgesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

Schlichtungsstelle  
c/o Rechtsdienst Dienststelle Personal  
Hirschengraben 36  
6002 Luzern

### 4. Wer nimmt an der Schlichtungsverhandlung teil?

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, die zuständige Behörde und allenfalls weitere Betroffene werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schlichtungsstelle zur Verhandlung eingeladen. Sie haben persönlich zu erscheinen, wobei die Begleitung durch eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand erlaubt ist. Eine Vertretung ist nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Schlichtungsstelle amtiert in Dreierbesetzung; die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeitenden, wovon eines in Vorgesetztenfunktion tätig ist. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

### 5. Wie verläuft eine Schlichtungsverhandlung?

Zuerst klärt die Schlichtungsstelle den Sachverhalt. Die betroffenen Parteien können ihren Standpunkt darlegen. Allenfalls werden Beweisauskünfte und Berichte eingeholt. Es kann auch ein Augenschein durchgeführt werden. Kernpunkt der Verhandlung ist der eigentliche Schlichtungsversuch zwischen den betroffenen Parteien.

## **6. Mit welchen Ergebnissen kann gerechnet werden?**

### **6.1 Einigung**

Die Schlichtungsverhandlung führt zu einem Vergleich in der Streitsache. Die betroffenen Parteien stimmen diesem Ergebnis zu. Sofern notwendig, wird die zuständige Behörde dies in einem entsprechenden Entscheid festhalten.

### **6.2 Keine Einigung**

Der Schlichtungsversuch führt zu keiner Einigung. Dieses Ergebnis wird im Protokoll festgehalten. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des Protokolls neu zu laufen.

### **6.3 Rückzug des Gesuchs**

Erscheint die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, gilt das Gesuch um eine Schlichtungsverhandlung als zurückgezogen.

### **6.4 Protokoll**

Im Protokoll werden nur Angaben zu den betroffenen Parteien, deren Begehren und zum Ausgang der Verhandlung festgehalten.

## **7. Kosten**

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos.

## **8. Weitere Informationen**

Für weitere Informationen können Sie sich an den Rechtsdienst der Dienststelle Personal wenden.

Luzern, 20. Februar 2014